S a t z u n g zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Gemeinde Harztor

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und § 21 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBI. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in der Sitzung vom 11.09.2019 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Gemeinde Harztor betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Wochenmärkte werden in der Walter-Rathenau-Straße durchgeführt.
- (3) Weihnachtsmärkte werden durchgeführt:
 - a) in der Ortschaft Ilfeld auf dem Georgsplatz
 - b) in der Ortschaft Niedersachswerfen auf dem Kirchplatz
 - c) in der Ortschaft Neustadt/Harz auf dem Neustädter Kirchplatz
 - d) in der Ortschaft Harzungen an der alten Feuerwehr, Dorfstraße
 - e) in der Ortschaft Herrmannsacker am Dorfplatz.
- (4) Die "Fliegenden Händler" erhalten nach Bedarf eine Zuweisung der Standplätze in der Gemeinde. Die als "Fliegende Händler" bezeichneten Gewerbetreibende sind selbstfahrende Verkaufswagen, die nicht länger als eine Stunde ihre Waren auf den zugewiesenen Standplätzen anbieten.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden einmal wöchentlich am Mittwoch in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr statt. Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt nicht statt.
- (2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (3) Die Tage, Standorte und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der Gemeinde festgesetzt.

§ 3 Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur rechtlich zugelassene Warenarten feilbieten.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Gemeinde kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Gemeinde Harztor beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Platz des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigen Angeboten vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderlich Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich

gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- 2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
- 5. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung in der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden.

Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 9 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und –anhängern dürfen keine Kraftfahrzeuge auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 10 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 12 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 13 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
 - 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 - 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten.
 - 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 - 6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
 - 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten,

§ 14 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes, Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände

zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 15 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gem. § 6 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 16 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Harztor in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Gemeinde entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 - 3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 - 4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält.
 - 5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt.
 - 6. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
- 7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als 2 Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 8 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
- 8. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeiten den Markplatz im Bereich der Verkaufseinrichtungen mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 - 9. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt

oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,

- 10. entgegen § 11 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
- 11. entgegen § 12 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
- 12. entgegen § 13 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens oder durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - 13. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
- 14. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
- 15. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 3 nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 - 16. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 - 17. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 - 18. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
- 19. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
- 20. entgegen § 14 Abs. 1 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 19 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 €geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die bisherige Marktordnung der Gemeinde Ilfeld vom 27.02.2002 und die Marktordnung der Gemeinde Neustadt/Harz vom 01.03.2010 aufgehoben.

Harztor, den 08.11.2019

Klante Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 08.11.2019

Gemeinde Harztor

Klante Bürgermeister